

4. Freiverantwortliche Selbstschädigung und -gefährdung / einverständliche Fremdgefährdung

Bsp.: Drogenkonsum, der zum Tod führt.

→ Keine Zurechnung, da sich nicht die vom Verkäufer veranlasste Gefahr, sondern das vom Konsumenten bewusst eingegangene Risiko realisiert (**Prinzip der Eigenverantwortlichkeit**).

Abgrenzung Selbstgefährdung und Fremdgefährdung:

<p>Tatherrschaft beim „Opfer“ Möglichkeit, steuernd in den Geschehensablauf einzugreifen.</p>	<p>Tatherrschaft beim „Täter“ Auch dann, wenn der Täter kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende (vgl. BGHSt 36, 1, 17).</p>
<p>→ keine objektive Zurechnung → objektiver Tatbestand (-)</p>	<p>→ objektive Zurechnung in der Regel gegeben → objektiver Tatbestand (+) aber: Tatbestandsausschließendes Einverständnis oder aber rechtfertigende Einwilligung (<i>Kühl</i> § 17 Rn. 82 ff.) möglich.</p>

Dazu Sachverhalt nach OLG Düsseldorf NZV 1998, 76:

D, F, S und M beschlossen, in betrunkenem Zustand sich am „Auto-Surfen“ zu versuchen. Nach ersten Probelaufen legten sich am Ende drei Personen auf das Dach, „wobei sie sich jeweils mit der Außenhand an dem jeweiligen Fensterholm und mit der anderen Hand sich jeweils gegenseitig umklammernd festhielten. Sie wechselten sich bei den jeweiligen Fahrten, die jeweils über eine Strecke von bis zu 2 km gingen, ab. Nachdem der Angeklagte in dieser Weise den Feldweg in Richtung H. befahren hatte, wendete er am Ende des Feldwegs den Wagen, um mit den vier auf dem Dach liegenden Freunden in entgegengesetzter Richtung zu fahren. Ca. 120 m hinter diesem Wendepunkt lag eine leichte Rechtskurve, die der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 bis 80 km/h durchfuhr. Bei dieser hohen Geschwindigkeit entwickelte sich bei dem Durchfahren der Rechtskurve eine derart enorme Fliehkraft.“ D konnte sich unter dem Eindruck der Fliehkraft nicht mehr festhalten und rutschte vom Dach.

„D erlitt infolge des Sturzes ein Schädel-Hirn-Trauma, das zu spastischen Lähmungen von Armen und Beinen führte. Er ist seitdem hilflos, atmet zwar spontan, wird jedoch über eine Bauchdecken-sonde ernährt und ist inkontinent für Stuhl und Urin. Er reagiert nur grob auf Schmerzreize, kann nicht schlucken oder sprechen und auch verbale Kontakte oder Blickaufnahme sind nicht möglich. Er ist in jeder Beziehung pflegebedürftig und wird von seiner Mutter und zwei Hilfspersonen versorgt. Mit einer Besserung des Zustandes ist auch für die Zukunft nicht zu rechnen.“

Unter dem Gesichtspunkt der objektiven Zurechnung ist hier fraglich, ob die einverständliche Fremdgefährdung eine Erfolgszurechnung ausschließt. Nach *Roxin* setzt ein Ausschluss der Zurechnung dreierlei voraus (*Roxin* AT I § 11 Rn. 124):

- Gefährdender und Gefährdeter müssen in gleichem Maße das Risiko in seinen spezifischen Ausprägungen erfassen.
- Der konkrete Schaden muss Ausfluss des eingegangenen Risikos sein.
- Der Gefährdete muss die gleiche Verantwortung tragen wie der Gefährdende, sprich die Fremdgefährdung muss ihrer Natur nach einer Selbstgefährdung gleichstehen.

Diese Einschränkung versucht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden. Ein strafrechtlicher Schutz ist nicht angezeigt, wenn die Rechtsgutseinbuße auf einer freiverantwortlichen Entscheidung des Betroffenen fußt. Unter diesen Gesichtspunkten kommt man im obigen Fall wohl zu einem Ausschluss der Zurechnung. Andere sehen in der einverständlichen Fremdgefährdung kein Problem der objektiven Zurechnung, sondern aufgrund der strukturellen Nähe zur Einwilligung (siehe KK zu § 14) ein dort zu behandelndes, wobei wegen §§ 216, 228 bei tödlichem Ausgang zu überlegen sei, ob die Einwilligung rechtfertigende Wirkung entfalten könne. Die Verletzung oder der Tod des Autosurfers wird demnach dem Fahrer objektiv zugerechnet (*Beulke* Klausurenkurs III Fall 8 Rn. 342).

Vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Zweibrücken NZV 1994, 521.

Von einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung (im Gegensatz zu einer einverständlichen Fremdgefährdung, siehe KK 124) kann nur gesprochen werden, wenn der Gefährdete zu einer selbstverantwortlichen Entscheidung bezüglich der Preisgabe seiner Rechtsgüter überhaupt in der Lage ist.

Diese Voraussetzung ist problematisch bei:

- mangelnder Reife oder Erfahrung des Gefährdeten
- überlegenem Sachwissen des Täters

Der Maßstab, der an eine freiverantwortliche Entscheidung zu stellen ist, ist umstritten:

- M₁: sinngemäße Anwendung der für eine Fremdschädigung geltenden Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG).
- M₂: nach den Regeln der Einwilligungsfähigkeit (höhere Anforderungen als M₁).

Lit.:

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 189

Hirsch JR 1979, 429, 432

Roxin NStZ 1984, 411

Stree JuS 1985, 179 ff.

fallbezogen *Norouzi* JuS 2006, 531, 532

Dazu folgender Fall:

Der 16jährige H hängt gerne in der Disko rum. Dort trifft er den ihm bekannten Rauschgiftdealer D. Damit er sich voll der Technomusik hingeben kann, wendet er sich an D. Gegen einen Zwanziger händigt ihm D, der weiß, dass H bereits Erfahrungen damit hat, zwei Tabletten LSD aus. H holt sich eine Wodka-Cola und nimmt die Tabletten ein. Dann begibt er sich auf die Tanzfläche. Eine halbe Stunde später wird H ohnmächtig und bricht zusammen. Aus der Bewusstlosigkeit erwacht er nicht mehr. Infolge des LSD-Konsums stirbt H an einem Herz- und Kreislaufversagen. Die BAK von H lag im Zeitpunkt des Todes bei 1,03 ‰.

Ist der Erfolg D objektiv zurechenbar?

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert (*Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 179; Rengier AT § 13 Rn. 46*). Aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip und der darauf beruhenden Abschichtung von Verantwortungsbereichen können sich Einschränkungen der Erfolgszurechnung ergeben. Eine Zurechnung scheidet nämlich dann aus, wenn der Tatbeitrag lediglich in der Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung eines anderen besteht. Liegt keine Freiverantwortlichkeit vor, kommt eine mittelbare Täterschaft in Betracht.

Gegen die Freiverantwortlichkeit des H spricht hier, dass er erst 16 Jahre alt und angetrunken war. Eigenverantwortlichkeit wird teilweise erst dann verneint, wenn die Merkmale der Schuldunfähigkeit erfüllt sind, teilweise aber auch schon verneint, wenn es an der für eine wirksame Einwilligung er-

forderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, was für den Handelnden ungünstiger ist.

Einer Entscheidung bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da H sich zum einen weder in einer sein autonomes Handeln ausschließenden Zwangslage noch in einem Irrtum über die Beschaffenheit des gefährlichen Stoffes befand. Rauschgiftabhängigkeit schließt nicht grundsätzlich aus, dass der davon Betroffene über die für eine wirksame Einwilligung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Ein solcher Ausschluss kann erst bei einem sehr hohen Grad an Abhängigkeit angenommen werden. Zum anderen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei H infolge von Drogenabhängigkeit eine krankhafte seelische Störung gem. § 20 StGB vorlag. Aus dem Sachverhalt ergibt sich vielmehr, dass H bereits Erfahrungen mit der Droge LSD hatte. Es muss davon ausgegangen werden, dass er ebenso wie D das Risiko beim Konsum kannte. Damit ist von einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung auszugehen.

Problem der AIDS-Fälle: Zurechnung entfällt i.d.R. bei Kenntnis der HIV-Infizierung des Partners, vgl. dazu *Kühl* § 4 Rn. 88a-92; *Schünemann* JR 1989, 89 ff.; *Jahn* JuS 2007, 772, 773 f.; *Rengier* BT II § 20 Rn. 6.

Problem der sog. Retterfälle:

Bsp. vereinfacht nach BGHSt 39, 322 (= NStZ 1994, 83 mit Anm. *Amelung* NStZ 1994, 338): *In der Nacht vom 19. auf den 20. September 1992 fand im Wohnhaus der Familie H eine Feier mit zahlreichen Gästen statt. Gegen 1:30 Uhr zündete A im Obergeschoss des Hauses ein Kleidungsstück an, um das Gebäude in Brand zu setzen. Im Obergeschoss hielt sich der zwölfjährige Sohn S der Eheleute H auf. Das Feuer breitete sich rasch aus und es entwickelte sich starker Rauch. S gelang es, sich nach Ausbruch des Brandes über das Vordach des Hauses in Sicherheit zu bringen. Als der 22-jährige Sohn O der Hauseigentümer, der sich bei Brandausbruch außerhalb des Hauses aufhielt, das Feuer bemerkte, entschloss er sich zu versuchen, in das Obergeschoss zu gelangen. Er wollte entweder „im Obergeschoss noch irgendwelche Sachen vor dem Feuer in Sicherheit bringen“ oder „die Bergung von Menschen“, etwa seines Bruders S, versuchen. O gelangte noch vor Eintreffen der Feuerwehr in den Flur des Obergeschosses, wo er bewusstlos zusammenbrach. Er starb wenig später an den Folgen einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB?*

Der BGH hat angenommen, dass von einer bewussten Selbstschädigung nicht ausgegangen werden kann, wenn „der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“ (BGH NStZ 1994, 83). Etwas anderes könnte nur gelten, „wenn es sich um einen von vornherein sinnlosen oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundenen Rettungsversuch

handelt“ (BGH NStZ 1994, 83, 84). Dies sei aber nicht lediglich deshalb anzunehmen, weil der Retter sein Leben nur deshalb riskiert, um Sachwerte zu retten.

- ⊖ Der Retter O hat das Haus freiwillig betreten, wurde von A dazu nicht gezwungen noch wollte A den O dazu herausfordern, also keine Zurechnung.
- ⊕ „Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit“: Ebenso wie dem Täter das Gelingen einer Rettungsaktion (regelmäßig) zugutekommt, hat er im Fall des Fehlschlagens der Rettung dafür einzustehen, also Zurechnung.
- ⊕ Eine Nötigung schließt die Wirksamkeit einer Einwilligung aus; Gleiches muss gelten, wenn der Täter das Opfer pflichtwidrig in eine Situation bringt, in der es sich zum Handeln genötigt sieht. Fehlt es an einer nötigenden Situation, scheidet eine Zurechnung aus.

Weitere Rspr.:

BGHSt 32, 262 Heroinspritzenfall

BGH NJW 2000, 2286 Heroinabgabefall

BGH NStZ 2011, 341 Drogenarzt-Fall

BGHSt 53, 288 Kokainfall

5. Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten

Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbstständige Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die objektive Zurechnung ist aber anzunehmen, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint; vgl. zu diesem Aspekt den bereits im Rahmen der Kausalität angesprochenen Fall BGHSt 49, 1 (KK 115 f.): In diesem Fall waren die Taten des vorsätzlich handelnden Haupttäters dem bloß als fahrlässigen Nebentäter zu betrachtenden Angeklagten objektiv zuzurechnen, da Ärzte in einer psychiatrischen Klinik die Pflicht haben, die offene Unterbringung eines Insassen bei Gefahr des Missbrauchs auszuschließen.

Weiteres Bsp. für ein nicht eigenverantwortliches Dazwischentreten (nach BGH NStZ 2001, 29): *R und ihr Freund W lebten zusammen in einem kleinen Haus, das ihnen R's Pflegemutter zur Verfügung gestellt hatte; sie selbst bewohnte mit weiteren Pflegekindern, darunter der 15-jährigen J, ein größeres Haus in der Nähe. Zwischen R und J traten im Laufe der Zeit Spannungen auf. R nahm es J insbesondere übel, dass diese der Pflegemutter R's Schwangerschaft offenbart hatte. R sann daher auf eine Gelegenheit, J eine „gründliche Abreibung“ zu verpassen. Diese Gelegenheit bot sich, als die Pflegemutter ein Sängerkonzert im Dorf besuchte und J allein war. R ging zu ihr und begann einen Streit. Die beiden Frauen rauften sich in den Haaren. R schlug dabei J zu Boden und brachte ihr mit einem Klappmesser insgesamt 16 Stichverletzungen an Bauch, Rücken, Armen und Hals bei. Schließlich versetzte sie ihr in Tötungsabsicht mehrere wuchtige Messerstiche ins Gesicht, von*

denen einer das Nasenbein zertrümmerte, ein anderer den Oberkiefer durchtrennte und drei Zähne herausbrach. Beim letzten Stich blieb das Messer so fest im Gesicht stecken, dass R es nicht mehr herausziehen konnte. J lebte zwar noch, war aber so zugerichtet, dass R sie für tot hielt. Anschließend lief R nach Hause und berichtete ihrem Freund W, sie habe J erstochen. Beide kehrten daraufhin zum Tatort zurück, um die Spuren der Tat zu beseitigen. Während R draußen blieb, betrat W das Haus und fand J blutüberströmt und regungslos am Boden. Da sie Geräusche von sich gab, die sich wie ein Röcheln anhörten, nahm W zutreffend an, dass sie noch lebe. Er zog das Messer aus dem Gesicht und suchte nach einem Gegenstand, um die – wie er annahm – bereits Sterbende zu töten. Mit einer Wasserflasche schlug er auf ihren Kopf ein, so dass ihr Stirnbein zersplitterte. Das röchelähnliche Geräusch hielt jedoch an – J war noch nicht tot. W legte daraufhin eine Jeansjacke über ihr Gesicht, warf sich mit seinem ganzen Gewicht auf sie und würgte sie dann. Danach versuchte er, ihren Körper aus dem Zimmer zu schaffen, gab dies jedoch alsbald wieder auf. J starb entweder infolge der – möglicherweise den Sterbevorgang verkürzenden – Schläge mit der Wasserflasche oder aber nach diesen Schlägen infolge der Messerstiche durch Verbluten.

Der BGH bejaht die Kausalität wie folgt: Es schließt die Ursächlichkeit des Täterhandelns nicht aus, dass ein weiteres Verhalten (des Täters, Opfers oder eines Dritten), an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist. Der Täter, der dem Opfer mit Tötungsvorsatz durch Messerstiche tödliche Verletzungen zufügt, ist auch dann wegen vollendeten Totschlags (bzw. Mordes) zu bestrafen, wenn ein

später zum Tatort gekommener Dritter dem Opfer durch Schläge weitere Verletzungen zufügt, die gleichfalls geeignet sind, den Tod herbeizuführen, und diesen möglicherweise beschleunigen.

Die objektive Zurechenbarkeit ist wie folgt zu begründen: Da W gerade mit der Beseitigung der Leiche beauftragt wurde, handelt er nicht aus einer selbstständigen, von der vorgefundenen Situation unabhängigen Motivation heraus, so dass das Handeln des W als in der durch R geschaffenen Lage angelegt erscheint (siehe zu diesem Fall *Heinrich* AT Rn. 253).

Noch deutlicher zeigt sich dies im sog. Gnadenschussfall (nach *Heinrich* AT Rn 253; BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 526), bei dem der hinzukommende Dritte die Unabwendbarkeit des Todes des noch röchelnden Opfers erkannte und dem Sterbenden aus Mitleid den Gnadenschuss versetzte.

Anmerkung: Bemerkenswert an dieser Fallgruppe ist, dass die Motivation des Zweittäters maßgebliches Kriterium dafür ist, ob dem Ersttäter der Erfolg objektiv zuzurechnen ist.

Lit.:

Roxin AT I § 24 Rn. 26 ff.

Schünemann GA 1999, 207, 223.

6. Risikoverringerung

Diese Fallgruppe liegt vor, wenn eine bereits im Gang befindliche Ursachenreihe gebremst wird und die von ihr ausgehende Gefahr für das Opfer herabgesetzt wird.

Beispiele:

- Abmilderung von Verletzungen bzw. Sachschäden
- zeitliches Hinausschieben des Erfolges

In diesen Konstellationen ist die Kausalität zu bejahen, weshalb eine Korrektur durch die objektive Zurechnung notwendig wird. Die Zurechnung wird mit der Argumentation ausgeschlossen, dass Handeln dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter dient (kein Schaffen einer rechtlich missbilligten Gefahr).

Achtung: Risikoverringerung nur, wenn eine bereits in Gang gesetzte Ursachenreihe gebremst wird, nicht wenn eine neue, eigenständige Ursachenreihe eröffnet wird (dann u.U. Rechtfertigung nach § 34 StGB oder mutmaßliche Einwilligung); Bsp.: *Ein von den Flammen bedrohtes Kleinkind wird vom Retter in die Arme der Nachbarin geworfen, so dass sein Leben gerettet wird. Das Kind erleidet nur eine Verletzung durch den Wurf.*

7. Atypischer Kausalverlauf

Ein solcher liegt vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

Bsp.: *Das angeschossene Opfer stirbt auf der Fahrt zum Krankenhaus aufgrund eines Verkehrsunfalls des Rettungswagens (der nicht einer durch die Verletzung geschuldeten schnellen Fahrweise geschuldet ist) oder infolge eines Brandes des Krankenhauses.*

Hier scheidet die Zurechnung aus, da sich nicht die vom Täter durch den Schuss geschaffene Gefahr, sondern eine ganz andere realisiert hat („Werk des Zufalls“, nicht „Werk des Täters“).

Gegenbeispiel (Gubener Verfolgungsfall BGHSt 48, 34): *Ein Asylbewerber springt auf der Flucht vor einer bewaffneten und ihm massiv drohenden Gruppe Skinheads durch eine geschlossene Glastür und zieht sich tödliche Schnittwunden zu. – Sprung als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung.*

Lit.:

Roxin AT I § 11 Rn. 58 ff.

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 196

Rengier AT § 13 Rn. 62 ff.

8. Die Zuordnung zum fremden Verantwortungsbereich

Bestimmte Berufsträger sind im Rahmen ihrer Kompetenz für die Beseitigung und Überwachung von Gefahrenquellen in einer Weise zuständig, dass Außenstehende ihnen nicht reinzureden haben. Damit wird der Erstverursacher aber von den Folgen entlastet, die durch ein schädigendes Verhalten des Berufsträgers herbeigeführt werden.

Beispiel: *Hausbesitzer verursacht fahrlässig einen Brand. Bei Rettungsmaßnahmen kommt ein Feuerwehrmann zu Tode.* Strafbar gem. § 222 StGB?

- ⊕ Da sich im Erfolg eine unerlaubte Gefahr verwirklicht.
- ⊖ Da man sich ansonsten nicht mehr getraut, die Feuerwehr zu rufen.
- ⊖ Aspekt der Selbstgefährdung; freiwillige Übernahme des Berufsrisikos.

Dazu auch: BGHSt 4, 360.

9. Haltung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung verzichtet auf das Institut der objektiven Zurechnung beim vorsätzlichen Begehungsdelikt und wendet dieses nur beim Fahrlässigkeitsdelikt an. Beim vorsätzlichen Begehungsdelikt „filtert“ die Rechtsprechung über den Vorsatz, da beim Erfolgsdelikt neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum objektiven Tatbestand gehöre und sich daher auch der Vorsatz des Täters darauf beziehen müsse; Empfehlung auch für Klausuren: durchgängige Verwendung des Instituts der objektiven Zurechnung.

Literatur zu § 9 III und IV:

Kühl § 4 Rn. 36-98

Roxin AT I § 11 Rn. 39-136

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 176-200

Rengier AT § 13 Rn. 28-96

eigenverantwortliche Selbstschädigung
& Selbstgefährdung des Opfers
fehlende Beherrschbarkeit des Tatverlaufs

erlaubtes Risiko
Sozialadäquanz

Täter muss durch sein Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr

geschaffen oder erhöht haben, die sich im eingetreten Erfolg

Risikoverringering

realisiert hat.

Fehlender Pflichtwidrigkeitszusammenhang
Dazwischentreten eines Dritten
Schutzzweck der Norm
Kausalverläufe außerhalb allgemeiner
Lebenserfahrung

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Ist es für die Zurechnung entscheidend, ob es um eine freiverantwortliche Selbstgefährdung oder eine einverständliche Fremdgefährdung geht?
- II. Welche Maßstäbe existieren für eine freiverantwortliche (zurechnungsausschließende) Entscheidung?
- III. Gibt es einen Unterschied bei der Zurechnung, ob ein privater Retter oder aber ein Retter in Ausübung seines Berufes tätig wird?
- IV. Was waren noch einmal alle Unterfallgruppen der Lehre von der objektiven Zurechnung? Versuchen Sie diese aufzuzählen.